

Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang „Spiel- und Medienpädagogik“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Konsolidierte Fassung

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 01.01.2007 (GVBl. 2006, 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang „Spiel- und Medienpädagogik“. Der Rat des Fachbereichs Sozialwesen hat am 15.10.2015 die Prüfungsordnung beschlossen.

Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 21.10.2015 diese Ordnung genehmigt, zuletzt geändert durch die 2. Änderungsordnung vom 05.03.2018 (VBl. der EAH Jena, Nr. 59 vom 29.06.2018, S. 108 ff.).

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Gleichstellung.....	3
§ 3 Begriffe.....	3
§ 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs.....	5
§ 5 Zweck der Prüfung	5
§ 6 Regelstudienzeit.....	5
§ 7 Akademischer Grad.....	6
§ 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen	6
Abschnitt II: Prüfungsorganisation	7
§ 9 Prüfungsausschuss	7
§ 10 Prüfungsamt.....	9
§ 11 Prüfer und Beisitzer.....	9
§ 12 Modulkoordination	9
Abschnitt III: Prüfungsverfahren	10
1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen.....	10
§ 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens.....	10
§ 14 Ausschlussfristen	10
2. Unterabschnitt: Beginn des Verfahrens.....	10
§ 15 Prüfungstermin.....	10
§ 16 Sprache der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen	10
§ 17 Zulassung; Anmeldung.....	10
3. Unterabschnitt: Durchführung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen	11
§ 18 Prüfungszeitraum	11
§ 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen.....	11
§ 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen/ von Prüfungsgesprächen.....	12

§ 21 Durchführung von Multiple – Choice - Prüfungen.....	12
§ 22 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen	12
§ 22a Masterabschlussprüfung	13
§ 23 Masterarbeit	13
§ 24 Kolloquium	14
4. Unterabschnitt: Bewertungsverfahren	15
§ 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen	15
§ 26 Benotung/ Bepunktung ohne Bewertung: Nichtantritt; Täuschung; Ordnungsverstoß.....	15
§ 27 Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen; Bildung der Noten	16
§ 28 Bewertung von Studienleistungen	17
5. Unterabschnitt: Ergebnis des Prüfungsverfahrens	17
§ 29 bestandene Modulprüfung.....	17
§ 30 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen	18
§ 31 Masterzeugnis	18
§ 32 Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen	18
§ 33 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen	19
6. Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens.....	19
§ 34 Korrekturen der Bewertung	19
7. Unterabschnitt: Akteneinsicht.....	20
§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten	20
Abschnitt IV: Widerspruchsverfahren	20
§ 36 Widerspruchsverfahren	20
Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen.....	20
§ 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen.....	20
§ 38 Inkrafttreten	21
Anlagen	22
Anlage I: Masterzeugnis Deutsch.....	23
Anlage II: Masterzeugnis Englisch	26
Anlage III: Masterurkunde Deutsch	29
Anlage IV: Masterurkunde Englisch	30
Anlage V: Diploma Supplement	31
Anlage VI: Zusatzdokument ECTS Grad Deutsch.....	36
Anlage VII: Zusatzdokument ECTS Grad Englisch	37
Anlage VIII: Prüfungsplan.....	38

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt Zuständigkeiten, Verfahren und Prüfungsanforderungen im Zusammenhang mit Prüfungen im Masterstudiengang „Spiel- und Medienpädagogik“ am Fachbereich Sozialwesen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Sommersemester 2016 immatrikuliert werden.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 Begriffe

(1) Im Sinne dieser Ordnung sind:

1. **Prüfungsleistungen:** Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit der der Prüfung zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung (SO § 3 Nr.3), die von einer Prüfungsinstanz im Rahmen einer Veranstaltung abgefragt und nach Richtigkeit bewertet werden, in der Form von

- schriftlichen Prüfungsleistungen § 19
- mündlichen Prüfungsleistungen, § 20
- alternative Prüfungsleistungen, § 22
- Masterarbeit, §23

2. **Studienleistungen:** vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (s. SO § 3 Nr. 8.2) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von

- Referaten,
- Hausarbeiten,
- Berichten,
- Protokollen,
- Essays,
- Durchführung und Dokumentation von Praxisprojekten,
- künstlerischen Produktionen oder
- Präsentationen

Siehe § 3 Nr. 11ff.

3. **Lehrveranstaltungen** (§3 SO zum Studiengang): Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von

- Seminaren,
- Übungen,
- kollegialen Praxisprojekten,
- Einzelprojekten,
- Exkursionen

4. **Modul:** Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die
 - entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen
 - oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen
5. **Modulprüfung:** vom Studierenden zu erbringende Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit den Inhalten des zu Grunde liegenden Moduls (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SO zum Studiengang), die aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen gegebenenfalls in Kombination mit Studienleistungen bestehen kann und benotet wird. Die Masterabschlussprüfung (§ 22a) ist ebenfalls eine Modulprüfung.
6. **ECTS Punkte:** auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) neben einem ECTS Grad (Nr.7) vergebene Punkte, die den Zeitaufwand (workload) eines durchschnittlichen Studierenden zur erfolgreichen Bewältigung eines Moduls inklusive Präsenz- und Selbststudium beschreiben
7. **ECTS Grade:** auf dem ECTS (s. Nr. 6) basierende Bewertungsstufen, welche die zurückliegenden erbrachten Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen der Studierenden relativ bemessen
8. **Prüfer:** Hochschullehrer, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen (§ 48 Abs. 2 ThürHG), die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 48 Abs. 3 ThürHG) und für die spezielle Modulprüfung/ Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss mit Fragerecht und mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind
9. **Beisitzer:** Personen gemäß Nr. 8, die weder mit Fragerecht noch mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind
10. **weiterbildender Masterstudiengang:** Masterstudiengang, der einen abgeschlossenen Bachelorstudiengang (oder höheren vorherigen Hochschulabschluss mit fachlichem Zusammenhang sowie eine Phase einschlägiger beruflicher Erfahrungen voraussetzt
11. **Referat:** schriftliche, unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, ggf. medial unterstützt vorgetragene und in der Teilnehmergruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung zu einer mit der Lehrperson abgestimmten Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zugrundeliegenden Veranstaltung mit einer Zeitdauer bis zu 30 Minuten
12. **Hausarbeit:** schriftliche, unter Verwendung einschlägiger Literatur vertiefende Darstellung einer mit der Lehrperson abgestimmten Fragestellung im Umfang von bis zu 20 Seiten
13. **Bericht:** kurze, sachliche Wiedergabe eines Geschehens oder Sachverhaltes zum Zweck der Informationsvermittlung, welcher den schnellen Zugang zu Fakten und Schlussfolgerungen des Autors unter Bezugnahme auf relevante wissenschaftliche Quellen ermöglicht
14. **Protokoll:** strukturierte Zusammenfassung einer Lehrveranstaltung, einer Thematik oder einer Diskussion im Umfang von 3 bis 5 Seiten, welche die Rekonstruktion wesentlicher Inhalte zum Zweck der weiteren Professionalisierung ermöglicht

15. **Dokumentation:** schriftliche, (selbst-)reflexive Darstellung eines Prozesses zum Zweck der Nutzung von Inhalten durch Dritte im Kontext der Ausbildung
 16. **Essays:** Abhandlung einer wissenschaftlichen Fragestellung in knapper und reflektierender Form, welche einen aktuellen oder auch persönlichen Bezug des Autors zur Thematik offenlegt
 17. **Künstlerische Produktion:** kreative Leistung in Bild, Ton, Schauspiel oder Skulpturtechnik, welche den Bezug des Schöpfers zur abgehandelten wissenschaftlichen Thematik auf metaphorische Weise sichtbar werden lässt
 18. **Präsentation:** öffentliche Darstellung und Vorstellung eigener Erkenntnisse unter Bezugnahme auf aktuelle, wissenschaftliche Positionen
 19. **Fallvorstellung:** Einbringen von Praxisfällen zum Zweck der Reflexion und gemeinsamen Erarbeitung von Handlungsmöglichkeiten in der Lehrveranstaltung
- (2) Die Durchführung alternativer Prüfungsleistung ist in § 21 dieser Ordnung geregelt.

§ 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut (§ 3 Nr. 7). Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 90 ECTS Punkte erforderlich. Das Masterarbeitsmodul umfasst 18 ECTS Punkte. Das F&E Projektmodul (8) wird semesterübergreifend durchgeführt. Inklusiv der Präsentation sind 9 ECTS Punkte im F&E - Modul erreichbar.
- (2) Jedes Modul soll mit einer Modulprüfung (Prüfungsleistung, Studienleistung, alternative Prüfungsleistung, Masterarbeit) abschließen. Module mit überwiegenden Praxisphasen werden bewertet, müssen aber nicht benotet werden.
- (3) Inhalt und Aufbau des Studiengangs, insbesondere die Zahl der Module und die Reihenfolge der Ableistung der Module sowie die Bemessung des Studienvolumens in Semesterwochenstunden regelt die Studienordnung des Masterstudienganges „Spiel- und Medienpädagogik“.
- (4) Art und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen werden im Prüfungsplan als Anlage zu dieser Ordnung geregelt.
- (5) Der Studienplan (in Anlage zur Studienordnung) regelt, ob und welche Module aufeinander aufbauen.

§ 5 Zweck der Prüfung

Eine Hochschulprüfung dient der Feststellung der Qualität des Studienerfolges im Hinblick auf die jeweils vermittelten Studieninhalte.

§ 6 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.
- (2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.
- (3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich absolviert werden kann.
- (4) Studienbeginn ist in der Regel zum Sommersemester.

§ 7 Akademischer Grad

- (1) Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena den akademischen Grad „Master of Arts“, Kurzbezeichnung „M. A.“.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs berechtigt zur Promotion.

§ 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Qualifikationen belegt durch Modulprüfungen / Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Leistungen besteht. Die Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen.
- (2) Bei der Anrechnung von Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei berücksichtigt. Im Ausland erbrachte Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen werden im Falle der Anerkennungsfähigkeit nach Abs. 1 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena erfolgte.
- (3) Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.
- (5) Die Anrechnung von Studienleistungen bewirkt, dass die angerechneten Studienleistungen im Rahmen des hiesigen Studienganges als erbracht gelten und der an der anderen Hochschule darüber erworbene Nachweis als diesbezüglicher Nachweis auch innerhalb der Ernst-Abbe-Hochschule Jena gilt.
- (6) Die ECTS Grade (bzw. hilfsweise die Noten) und ECTS Punkte sind zu übernehmen und in die Berechnung der abschließenden ECTS Grade (bzw. einer evtl. zu bildenden Gesamtnote) und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS Punkten einzubeziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten wird an Hand eines Notenspiegels ermittelt oder lautet gemäß der „modifizierten bayerischen Formel“:

$$x = 1 + 3 * \frac{N \max - N d}{N \max - N \min}$$

Dabei gilt:

X = gesuchte Note;

N max = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note;

N min = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist;

N d = tatsächlich erreichte Note.

- (7) Über die Anrechnung nach Abs. 1 – 6 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Anträge sind spätestens bis zum Ende der 4. Vorlesungswoche des Fachsemesters, in welchem die entsprechenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen zu erbringen sind, beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Mit der Antragsbewilligung erlischt der Prüfungsanspruch für die betreffenden Prüfungs- und Studienleistungen endgültig. Der Studierende hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Abschnitt II: Prüfungsorganisation

§ 9 Prüfungsausschuss

Einrichtung des Prüfungsausschusses; Mitglieder

- (1) Vom Fachbereich wird für die Behandlung aller Fragen im Zusammenhang mit Prüfungsangelegenheiten für eine sinnvoll zusammenfassende Anzahl von Studiengängen ein Prüfungsausschuss eingerichtet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus höchstens 5 Mitgliedern. Ihm gehören an:
- a. ein Professor des Fachbereichs als Vorsitzender,
 - b. weitere Professoren des Fachbereichs, von denen ein Stellvertreter zu bestimmen ist. Die Gruppe der Professoren hat ihrer Mitgliederzahl nach die Mehrheit.
 - c. Studierende des Fachbereichs.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses einschließlich des Vorsitzenden werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Satz 2 a) und b) richtet sich nach der Amtszeit des Fachbereichsrates, die der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nach dem für Fachbereichsratsmitglieder geltenden Verfahren nach § 26 Abs. 10 Grundordnung bestellt.

Zuständigkeit; Aufgaben

- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in inhaltlichen Fragen aller Studien- und Prüfungsangelegenheiten. Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (4) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:
- a. Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen;
 - b. Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen sowie Festlegung der Prüfungstermine in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt und der Studienorganisation; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses trägt die Verantwortung dafür, dass die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfungen dem Prüfling mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben werden;
 - c. Entscheidung über die Anerkennung nach § 8 außer die nach dessen Absatz 4;
 - d. Bestätigung der Entscheidung des Prüfers über die Behandlung nicht oder unrichtig erbrachter Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen, insbesondere
 1. zu Fristverlängerung, Versäumnis oder Rücktritt,

2. zu ungültigen Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen infolge von Täuschung oder Zeitüberschreitung;
- e. Anregungen zur Reform der Studienordnung und Prüfungsordnung an den Fachbereichsrat über den Dekan.
- f. Entscheidung über die Gewährung eines Ausgleichs von Nachteilen bezogen auf Prüfungsleistungen insbesondere aus Behinderung oder chronischer Krankheit, sowie Nachteilen infolge der Inanspruchnahme von Mutterschutz bzw. Elternzeit (S. § 13 Abs. 2)
- g. Entscheidung über die spätere Anmeldung der Masterarbeit in qualifizierten Ausnahmefällen nach § 23 Abs. 2.
- h. Bearbeitung der Anträge auf Nachteilsausgleich.

Verfahren vor dem Prüfungsausschuss

- (5) Soweit die Abs. 6-9 keine abweichenden Regelungen treffen, gilt die Geschäftsordnung des Senates/ des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialwesen für den Studiengang entsprechend.
- (6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt alle Mitglieder 7 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein. Ein Beschluss des Prüfungsausschusses in einer der vorangegangenen Sitzungen ersetzt diese Einladung nicht.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens 2 Professoren, anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (8) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Bei der Entscheidung über die Bewertung von Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen haben nur diejenigen Mitglieder des Prüfungsausschusses Stimmrecht, die zum Prüfer bestellt werden könnten, § 21 Abs. 7 ThürHG. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Beschlüsse werden protokolliert; das Protokoll wird innerhalb von vier Wochen dem Prüfungsamt des Fachbereichs Sozialwesen und allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zugestellt.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie weitere Anwesende unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Der Vorsitzende belehrt die Anwesenden, die keiner gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht bezüglich der besprochenen Informationen unterliegen, in geeigneter Form.

Sonstige Regelungen

- (11) Der Vorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Fachbereich bis zu einer Sitzung des Fachbereichsrates oder des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, anstelle des Prüfungsausschusses entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens zur nächsten Sitzung mitzuteilen.

- (12) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben in Absprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Recht, der Abnahme von Prüfungs- und Studienleistungen beizuwohnen.

§ 10 Prüfungsamt

- (1) Zuständig für den Studiengang ist das Prüfungsamt 2, welches dem Dekan des Fachbereichs Sozialwesen untersteht.
- (2) Das Prüfungsamt sichert die organisatorische Abwicklung und Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten. Insbesondere ist es zuständig für
- die Anmeldung zur Prüfung;
 - die Prüfungsdatenverwaltung;
 - die Ausfertigung der Zeugnisse und Urkunden der Ernst-Abbe-Hochschule an die Absolventen;
 - die Kontrolle der Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung;
 - die Stellungnahme in Studien- und Prüfungsangelegenheiten auf Anforderung des Prüfungsausschusses;
 - die Erstellung des Prüfungsplanes für den FB SW und die Koordinierung der Raumplanung mit der zentralen Studienorganisation;
 - die fristgemäße Festlegung der Einschreibtermine zu den Modulprüfungen / Prüfungsleistungen und die Betreuung der Einschreibungen;
 - die fristgemäße Festlegung der Prüfungstermine für die Prüfungen im Prüfungszeitraum und deren Bekanntgabe im Fachbereich;
 - die Zusammenarbeit mit allen Prüfungsämtern der Ernst-Abbe-Hochschule Jena zur Koordinierung von Fragen mit prüfungsamtübergreifender Bedeutung, wie z.B. Angleichung von Organisation, Verfahrensvorschriften, einheitliche Auslegung und Handhabung von Regelungen.

§ 11 Prüfer und Beisitzer

- (1) Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen (1) werden durch Prüfer und ggf. zusätzliche Beisitzer (§ 3 Nr. 8, 9) abgenommen.
- (2) Zu Prüfern werden Personen im Sinne von § 3 Nr. 8 bestellt, die - sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern - in dem Fachgebiet, auf das sich die Modulprüfungen/ Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben oder innerhalb der letzten 3 Jahre ausgeübt haben. Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfer in den zugehörigen Modulprüfungen.
- (3) Für die Masterarbeit und ggf. für das Kolloquium kann der Prüfling dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Bestellung.
- (4) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

§ 12 Modulkoordination

Für jedes Modul des Studienganges „Spiel- und Medienpädagogik“ ernennt der Fachbereich aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls einen Modulkoordinator. Dieser ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

Abschnitt III: Prüfungsverfahren

1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens

- (1) Mit der Zulassung zur Prüfung entsteht zwischen dem Prüfungskandidaten, der damit zum Prüfling wird, und der Hochschule ein Prüfungsrechtsverhältnis.
- (2) Aus diesem Prüfungsrechtsverhältnis entsteht der Hochschule sowohl für das Verfahren zur Ermittlung der Leistung als auch für dasjenige zur Bewertung der Leistung die Pflicht, in das Recht des Prüflings auf Berufsfreiheit, Art. 12 Abs.1 GG, nicht unverhältnismäßig einzugreifen sowie den Grundsatz der Chancengleichheit, Art. 3 Abs.1 GG, zu wahren. Im Rahmen des Leistungsermittlungsverfahrens besteht daraus die Pflicht, Nachteile eines Prüflings gegenüber anderen Prüflingen auszugleichen, insbesondere aus Behinderung und chronischer Krankheit, sowie Nachteile infolge der Inanspruchnahme von Mutterschutz bzw. Elternzeit. Zur Bewertung von Art bzw. Höhe des Ausgleichs kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest anfordern. Der Nachteilsausgleich darf dem Prüfling keinen Vorteil gegenüber anderen Prüflingen verschaffen. Anträge auf Nachteilsausgleich sollen bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Zeitraums zur Anmeldung zur entsprechenden Prüfung beim Prüfungsausschuss gestellt werden.
- (3) Das Prüfungsverfahren hat insbesondere in Bezug auf Prüfungsbeginn, -dauer und -bedingungen die Chancengleichheit aller Prüflinge sicherzustellen.
- (4) Die Bewertung einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung hat eigenständig, nach gleichen Kriterien und Maßstäben sowie, soweit dies nicht Teil der zu prüfenden Inhalte ist, sachgerecht und ohne Ansehung der Person zu erfolgen.

§ 14 Ausschlussfristen

Die Modulprüfungen müssen bis spätestens zum Ende des 4. Semesters erstmals vollständig abgelegt sein. Ansonsten gelten die noch nicht abgelegten Modulprüfungen als erstmalig abgelegt; sie werden mit „nicht bestanden“ benotet. Die Regelungen finden keine Anwendung, wenn der Prüfling das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

2. Unterabschnitt: Beginn des Verfahrens

§ 15 Prüfungstermin

Das Prüfungsamt gibt die Termine für jede Modulprüfung/ Prüfungsleistung innerhalb der Prüfungszeit mindestens *4 Wochen* vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Aushänge unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, bekannt.

§ 16 Sprache der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen

Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. Der Prüfungsausschuss kann nach Zustimmung auch andere Sprachen zulassen.

§ 17 Zulassung; Anmeldung

- (1) Eine Modulprüfung/ Prüfungsleistung kann nur ablegen, wer an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena immatrikuliert ist.
- (2) Die Meldung zu den Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen geschieht durch fristgemäße Einschreibung. Die Fristen für die Einschreibung werden als Ausschlussfristen recht-

zeitig vom Prüfungsamt bekannt gegeben und über die Art und Weise der Einschreibung informiert. Die Verantwortung für die Überwachung der Einhaltung der Frist durch die Studierenden liegt beim zuständigen Prüfungsamt, § 10 Abs. 2. und wird in der Regel bei Modul- und Studienleistungen vom Prüfungsausschuss auf den Prüfer übertragen werden.

- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn
- der Prüfling die betreffende Modulprüfung/ Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat oder
 - die Anzahl der zu erbringenden – einschließlich der bereits abgelegten – zweiten Wiederholungsprüfungen die festgelegte Höchstzahl überschreiten würde oder
 - die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - bisher zu erbringende alternative Prüfungsleistungen / Studienleistungen nicht erbracht worden sind oder
 - entsprechend der studienbezogenen Prüfungsordnung beizubringende Unterlagen unvollständig sind (z.B. Nachweise über einschlägige Praxis).

3. Unterabschnitt: Durchführung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen

§ 18 Prüfungszeitraum

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) sind in dem festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen. Dieser ergibt sich aus dem vom Präsidenten bestätigten Studienjahresablaufplan.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen können nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch außerhalb des Prüfungszeitraumes durchgeführt werden.
- (3) Abs. 2 gilt für Wiederholungsprüfungen, gleich welcher Art der Prüfungsleistung, entsprechend.
- (4) Alternative Prüfungsleistungen sollen außerhalb des Prüfungszeitraums stattfinden.

§ 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen

- (1) In schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt.
- (2) Vor Ableistung einer schriftlichen Prüfungsleistung sind der für die Durchführung der Prüfungsleistung Verantwortliche oder von ihm beauftragte Personen berechtigt, in geeigneter Weise festzustellen, dass die Person des Angemeldeten der des Anwesenden entspricht, insbesondere durch Vorlage der Thoska oder des Personalausweises. Kann sich ein Anwesender nicht ausweisen, so darf er die Modulprüfung/ Prüfungsleistung unter Vorbehalt absolvieren. Eine Bewertung erfolgt, wenn sich der Prüfling innerhalb von 3 Werktagen nach Beendigung der Prüfungsleistung ordnungsgemäß ausweisen kann.
- (3) Dem Prüfling können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (4) Die Dauer der Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten.
- (5) Klausuren sind von einem Prüfer zu bewerten und zu benoten.

(6) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens ein Prüfer soll ein Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen/ von Prüfungsgesprächen

- (1) Durch Prüfungsgespräche soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Prüfungsgespräche werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten, die Höchstdauer 60 Minuten nicht überschreiten. Eine Gruppenprüfung soll nicht mehr als vier Studierende umfassen. Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung/ Prüfungsleistung unterziehen wollen, können vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bzw. vom Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, wenn nicht einer der Prüflinge widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben und binnen drei Wochen dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.
- (5) Die Prüfungsveranstaltung kann ganz oder teilweise durch gesonderte Vereinbarung der Geheimhaltungspflicht unterworfen werden, wenn einer der Beteiligten an der Geheimhaltung der Inhalte der Prüfung ein berechtigtes Interesse hat. In diesem Fall ist die Öffnung der Veranstaltung für Studierende nur zulässig, wenn alle in der Geheimhaltungsvereinbarung benannten Parteien zustimmen und sich der hinzukommende Studierende der Geheimhaltungspflicht in gleichem Umfang unterwirft.

§ 21 Durchführung von Multiple – Choice - Prüfungen

entfällt

§ 22 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen sind in anderer Form als durch Prüfungsgespräch oder Klausur durchgeführte, kontrollierte und nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen.
- (2) Alternative Prüfungsleistungen können auch aus Teilleistungen bestehen.
- (3) Die Arten alternativer Prüfungsleistungen sind abschließend in (§ 3 Nr. 11-19) aufgeführt.
- (4) Art und Umfang der zu erbringenden Alternativen Prüfungsleistungen sind den Studierenden spätestens zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters bekannt zu geben.
- (5) Der Prüfling stimmt die zu bearbeitende Thematik vorab mit der Lehrperson ab.

- (6) Alternative Prüfungsleistungen sind von einem Prüfer, welcher in der Regel das Fach in der Lehre vertritt (§ 3 Nr. 8) zu bewerten und zu benoten. Im zweiten Wiederholungsfall wird die alternative Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet, von denen mindestens einer das jeweilige Fachgebiet in der Lehre vertritt.
- (7) Die Bewertung der alternativen Prüfungsleistungen sollen bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form bekannt gegeben sowie dem Prüfungsamt des Fachbereiches Sozialwesen mitgeteilt werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in nur einmalig wahrnehmbarer mündlicher Form erbracht, so ist dem Prüfling die Bewertung im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 22a Masterabschlussprüfung

Der Masterstudiengang „Spiel- und Medienpädagogik“ wird abgeschlossen durch das Bestehen der Masterabschlussprüfung zu dem Modul Masterarbeit, die sich zusammensetzt aus einer schriftlichen Masterarbeit und dem daran anschließenden Kolloquium. Zum Bestehen der Masterabschlussprüfung müssen die Masterarbeit und das Kolloquium jeweils für sich genommen mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bestanden worden sein.

§ 23 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. In der Regel soll die Masterarbeit einen Umfang von 60-80 Seiten (120000 Zeichen) haben.
- (2) Voraussetzung für die Anmeldung der Masterarbeit ist, dass zuvor alle anderen Modulprüfungen des Studiengangs erfolgreich abgelegt worden sind.
- (3) Die Betreuung der Masterarbeit kann durch alle Prüfer (§ 3 Nr. 8), die in einem für den Masterstudiengang „Spiel- und Medienpädagogik“ relevanten Bereich Lehrveranstaltungen eigenverantwortlich durchführen, erfolgen, sowie, nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss, durch externe Prüfer, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Dem Prüfling ist die Möglichkeit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen.
- (4) Der Prüfling hat die Ausgabe des Themas der Masterarbeit beim Prüfungsamt zu beantragen; die Ausgabe erfolgt über den Prüfungsausschuss, wenn die Voraussetzungen zur Ausgabe nach Abs. 5 erfüllt sind. Das Thema der Masterarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (5) Für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit sind beim Prüfungsamt folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:
 1. ein Anmeldeformular mit dem Thema der Masterarbeit sowie den Unterschriften der im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 8 geeigneter Prüfer,
 2. eine Erklärung der Bewerber*innen, dass sie nicht bereits die Masterprüfung in dem gewählten Masterstudiengang „Spiel- und Medienpädagogik“ an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befinden.

- (6) Die Masterarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Modulprüfung/ Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe eindeutig abgrenzbarer Kriterien, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 15 Wochen und kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um maximal 12 Wochen verlängert werden.
- (8) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Jede Ausfertigung der Masterarbeit ist eine digitale Version auf einem entsprechenden Speichermedium (CD ROM o. ä.) beizufügen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und alle Stellen, die inhaltlich oder wörtlich aus Veröffentlichungen stammen, kenntlich gemacht hat (Selbstständigkeitserklärung). Außerdem ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, ob der Prüfling mit der Einsichtnahme in seine Abschlussarbeit im Archiv der Bibliothek der EAH Jena einverstanden ist oder nicht.
- (9) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Der Prüfling kann dem Prüfungsausschuss einen oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen.

§ 24 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium soll der Prüfling die Ergebnisse seiner Masterarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.
- (2) Vor Anmeldung des Kolloquiums ist dem Prüfling die Bewertung der Masterarbeit in geeigneter Weise bekannt zu geben. Das Kolloquium soll spätestens zum Ende des auf die erfolgreich abgelegte Masterarbeit folgenden nächsten Semesters angemeldet werden. Erfolgt in dieser Frist keine Anmeldung, gilt der erste Versuch des Kolloquiums als nicht bestanden. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag qualifizierte Ausnahmefälle von dieser Regelung zulassen.
- (3) Das Kolloquium muss vom Prüfling beim Prüfungsamt, nach Abstimmung mit den Prüfern, angemeldet werden. Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn die Masterarbeit erfolgreich absolviert wurde.
- (4) Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüfern abgelegt. Mindestens einer muss ein Professor, in der Regel der Betreuer der Masterarbeit, sein. Der Prüfling kann dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüfer sind aktenkundig zu machen und dem Prüfling mind. 1 Woche vor der Prüfung mitzuteilen. Ein Wechsel in der Person der Prüfer kann nur aus dringenden Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.
- (5) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen gilt dies entsprechend pro Prüfling. Die Prüfer haben dabei auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Prüfungszeit auf die einzelnen Prüflinge zu achten.

- (6) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gelten § 20 Abs. 3 und 5 entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.
- (7) Ein nicht mit mindestens „ausreichend“ benotetes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

4. Unterabschnitt: Bewertungsverfahren

§ 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sollen innerhalb von sechs Wochen nach dem Termin der Prüfung bewertet und das Ergebnis bekannt gegeben werden.
- (2) Für mündliche Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen einschließlich des Kolloquiums gilt § 20 Abs. 4, für alternative Prüfungsleistungen gilt § 22 Abs. 7 dieser Ordnung.
- (3) Masterarbeiten sollen innerhalb von acht Wochen nach dem Abgabetermin bewertet und das Ergebnis bekannt gegeben werden.
- (4) Bei zweiten Wiederholungsprüfungen soll die Frist für Bearbeitung und Bekanntgabe vier Wochen nicht überschreiten.

§ 26 Benotung/ Bepunktung ohne Bewertung: Nichtantritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

- (1) Eine Modulprüfung/Prüfungsleistung wird ohne inhaltliche Prüfung mit "nicht bestanden" benotet oder mit null Punkten bewertet, wenn
 1. der Prüfling zu einem vorher festgesetzten und bekannt gegebenen Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses, § 13, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach dem Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Bei Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest, im Falle einer zweiten Wiederholungsprüfung ein amtsärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen gleich. Der Nachweis der Mutterschutzfrist sowie der Elternzeit geschieht durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen,
 2. eine alternative Prüfungsleistung sowie die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, soweit nicht ein wichtiger Grund für die Verzögerung vorliegt; Nr. 1 Sätze 4 - 7 gelten entsprechend,
 3. der Prüfling versucht, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Fortsetzung des Studiums ausschließen.

(2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" benotet. In schwer wiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 vom Prüfer über den Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 27 Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

(1) Für die Benotung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	Sehr gut (1,0;1,3)*	eine hervorragende Leistung
2	Gut (1,7; 2,0; 2,3)*	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend (2,7; 3,0; 3,3)*	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend (3,7; 4,0)*	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht bestanden (5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

*Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zwischennoten kleiner als 1 und größer als 4 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für den Fall der Bewertung einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung durch Punkte wird für die Benotung nachfolgender Bewertungsschlüssel empfohlen:

Sehr gut	Mindestens 90 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Gut	Mindestens 75 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Befriedigend	Mindestens 60 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Ausreichend	Mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Nicht bestanden	Weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl

Zwischenstufen innerhalb der einzelnen Noten werden linear ermittelt.

- (3) Für die Benotung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sind die Grundsätze der ECTS-Gradierung anzuwenden:

Ab einer Kohorte von mindestens 50 Studierenden bzw. Absolventen sind die ECTS-Grade nach dem relativen System wie folgt anzugeben:

ECTS Grad	Deutsch	Englisch
A	Hervorragend	excellent
B	Sehr gut	very good
C	Gut	good
D	Befriedigend	satisfactory
E	Ausreichend	sufficient

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena“ in der jeweils gültigen Fassung.

- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem – gegebenenfalls gewichteten - Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. In die Gesamtnote der Masterabschlussprüfung geht die Bewertung des Kolloquiums zu 25 % und die Bewertung der Masterarbeit zu 75 % ein. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ergibt die Errechnung eine Gesamtnote, die genau zwischen zwei Noten steht, so ist die bessere Note auszugeben.

Die Modulnote lautet:

Sehr gut	Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
Gut	Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
Befriedigend	Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
Ausreichend	Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
Nicht bestanden	Bei einem Durchschnitt ab 4,1

- (5) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 4 entsprechend.

§ 28 Bewertung von Studienleistungen

Die Bewertung von Studienleistungen erfolgt durch die Prädikate „erfolgreich absolviert“/ „passed“ oder „ohne Erfolg“/ „failed“.

5. Unterabschnitt: Ergebnis des Prüfungsverfahrens

§ 29 bestandene Modulprüfung

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote – ggf. unter Bildung einer Gesamtnote – nach § 26 Abs. 4 mindestens "ausreichend" ist und die erforderlichen Studienleistungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5) erfolgreich absolviert wurden. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die im Prüfungsplan festgelegten Leistungspunkte erteilt.

§ 30 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen

- (1) Prüfungsentscheidungen, die die Rechtslage des Prüflings unmittelbar ändern (Verwaltungsakt), sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Prüfungsentscheidungen im Sinne des Satzes 1 sind solche, die über das endgültige Bestehen oder Nichtbestehen der Masterprüfung entscheiden oder solche Entscheidungen, für die der Studierende eine schriftliche Bescheidung beantragt, weil die betreffende Modulprüfung/ Prüfungsleistung für sein berufliches Fortkommen förderlich ist.
- (2) Sonstige Prüfungsergebnisse können durch Aushänge oder ähnliche allgemein zugängliche Einrichtungen bekannt gemacht werden. Die Rechte am Schutz der personenbezogenen Daten der Beteiligten sind zu beachten.

§ 31 Masterzeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Module inklusive Modulnoten und ECTS Punkte; das Thema der Masterarbeit, deren Note und ECTS Punkte; die Note des Kolloquiums und die entsprechenden ECTS Punkte sowie die Gesamtnote und die Gesamtanzahl der ECTS Punkte aufzunehmen. Die Gesamtnote, auf Antrag des Studierenden zusätzlich die Modulnoten, werden durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades auf einem Zusatzdokument ergänzt. Des Weiteren können Wahlmodule/Zusatzleistungen ohne Berücksichtigung bei der Notenbildung auf Antrag beim Prüfungsamt, ggf. mit Genehmigung durch den Prüfungsausschuss in das *Diploma Supplement/ Zeugnis* aufgenommen werden.
- (2) Das Zeugnis über die Masterprüfung wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.
- (3) Gleichzeitig mit dem deutschen und englischen Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium benotet wurde.
- (5) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ beigefügt.

§ 32 Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang sind anzurechnen.
- (2) Für Wiederholungsprüfungen gelten die Vorschriften dieser Ordnung zu Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen entsprechend, soweit die nachfolgenden Absätze keine Spezialregelungen treffen.
- (3) Wiederholungsprüfungen sollen in jedem Semester angeboten werden. Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der dafür vom Prüfungsausschuss vorgesehenen Prüfungstermine des jeweils nächsten Semesters abgelegt werden, wenn sie angeboten wird.
- (4) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (Note 4,0) ist, einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in § 23 Abs. 4

genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

- (5) Eine Wiederholungsprüfung kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch als mündliche Prüfung gemäß § 20 durchgeführt werden.
- (6) Bestandene alternative Prüfungsleistungen sowie erfolgreich absolvierte Studienleistungen werden nicht wiederholt.

§ 33 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen

- (1) Der Prüfling ist zu exmatrikulieren, wenn er eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat. Endgültig nicht bestanden ist eine Modulprüfung, wenn eine Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ein Anspruch auf Wiederholung gemäß § 30 nicht mehr besteht oder wenn der Prüfling die Masterarbeit oder das Kolloquium erfolglos wiederholt hat.
- (2) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, wird der Prüfling darüber unverzüglich schriftlich informiert (§ 29).
- (3) Hat der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

6. Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens

§ 34 Korrekturen der Bewertung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung/ Prüfungsleistung entsprechend § 26 Abs. 1 aberkannt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für "nicht bestanden" und die Masterprüfung durch die Hochschule auf Empfehlung des zuständigen Prüfungsausschusses für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für "nicht bestanden" und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist durch die Hochschule einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

7. Unterabschnitt: Akteneinsicht

§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zum Ende des Folgesemesters nach rechtskräftigem Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Abschnitt IV: Widerspruchsverfahren

§ 36 Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ergehenden belastenden prüfungsbezogenen Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.
- (2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwerenden schriftlich oder zur Niederschrift im Prüfungsamt des Fachbereichs Sozialwesen, Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Carl- Zeiss- Promenade 2, 07745 Jena, zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Präsidenten der Ernst-Abbe-Hochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewahrt.
- (3) Hält der Prüfungsausschuss des Fachbereiches den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Präsidenten weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen

§ 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

- (1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:
 - a. eine Kopie des Masterzeugnisses,
 - b. eine Kopie der Masterurkunde.
- (2) Folgende Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren:
 - a. das Archivexemplar der Masterarbeit,
 - b. die Gutachten zur Masterarbeit,
 - c. das Protokoll über das Kolloquium zur Masterarbeit.
- (3) Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, sowie Prüfungsprotokolle, soweit sie nicht unter Abs. 2c) fallen, werden nach Ende der Einsichtsfrist dem Thüringer Staatsarchiv angeboten und im Falle der Ablehnung vernichtet.
- (4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen wurde und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

§ 38 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Der Dekan des Fachbereiches Sozialwesen

Prof. Dr. Arne von Boetticher

Genehmigung

Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Prof. Dr. Gabriele Beibst

Anlagen

Anlage I: Masterzeugnis Deutsch

Anlage II: Masterzeugnis Englisch

Anlage III: Masterurkunde Deutsch

Anlage IV: Masterurkunde Englisch

Anlage V: Diploma Supplement

Anlage VI: Zusatzdokument ECTS Grad Deutsch

Anlage VII: Zusatzdokument ECTS Grad Englisch

Anlage VIII: Prüfungsplan

Anlage I: Masterzeugnis Deutsch

Masterzeugnis

Herr/ Frau

geboren am in

hat am

im Fachbereich Sozialwesen

für den Studiengang **Master „Spiel- und Medienpädagogik“**

die Masterprüfung abgelegt.

GESAMTPRÄDIKAT (Note)

ECTS-Credits (Gesamtzahl ECTS-Credits)

THEMA der MASTERARBEIT:

.....

Herr/ Frau erbrachte folgende Leistungen:

Note ECTS-
Credits

Pflichtmodule:

Modul 2.601: „Kulturelle Bildung“

Modul 2.602: „Spielwissenschaft“

Modul 2.603: „Einführung in die Medienwissenschaft“

Modul 2.604: „Medienethik und Jugendmedienschutz“

Modul 2.605: „Medienpädagogische Methoden“

Modul 2.606: „Spielpädagogische Methoden“

Modul 2.607: „Digitale Spiele in der Bildung - Grundlagen“

Modul 2.608: „Projektbezogene Forschung und Entwicklung“

Das Thema des Forschungs- und Entwicklungsprojektes lautet:

.....

Modul 2.609: „Empirische Forschung und Wissenschaftstheorien“

Modul 2.610: „Digitale Spiele in der Bildung - Vertiefung“

Modul 2.611: „Begleitung zur Masterarbeit“

Modul 2.612: „**Masterarbeit**“

Masterarbeit

Kolloquium zur Masterarbeit

Jena, den

Der/ Die Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

.....

Der Dekan/ Die Dekanin
des Fachbereiches

.....

Deutsche Notenskala: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht ausreichend ECTS-Grades und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grades normalerweise erhalten:

A – die besten 10 %, B – die nächsten 25 %, C – die nächsten 30 %, D – die nächsten 25 %, E – die nächsten 10 %

Anlage II: Masterzeugnis Englisch

TRANSCRIPT OF RECORDS



Ms/ Mr

born on in

has passed on

the Master Examination

at the department of Social Work

in the degree programme **Master in “Play and Media in Education”**

FINAL GRADE (overall average grade)

ECTS-Credits (total number of ECTS-Credits)

TOPIC of MASTER THESIS:

.....

Ms/ Mr obtained the following grades:

Local
Grade ECTS-
 Credits

Compulsory Modules:

- Modul 2.601: „Cultural education“
- Modul 2.602: „Science in games“
- Modul 2.603: „Media science“
- Modul 2.604: „Media ethics and youth protection“
- Modul 2.605: „Methods in media pedagogy“
- Modul 2.606: „Methods in educational play and games“
- Modul 2.607: „Digital games pedagogy - basics“
- Modul 2.608: „Research and development in projects“

Topic of the research and development project:

.....

- Modul 2.609: „Empirical research and theories of science“
- Modul 2.610: „Digital games in pedagogy - extension“
- Modul 2.611: „Monitoring master’s thesis“

Modul 2.612: **“Master’s Thesis“**
master’s thesis
colloquium

.....

Jena,

Head of Examination
Board

Dean of Depart-
ment

.....

.....

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail ECTS-Grades and percentage of successful students normally achieving the grade:
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%

Anlage III: Masterurkunde Deutsch



**MASTER
URKUNDE**

Die ERNST-ABBE-HOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/ Herrn

geboren am in

auf Grund der am

im Fachbereich **SOZIALWESEN**

im Studiengang **Master Spiel- und Medienpädagogik**

bestandenem Masterprüfung den akademischen Grad

Master of Arts

(M. A.)

Jena, den

Die Rektorin/
Der Rektor

Anlage IV: Masterurkunde Englisch



**MASTER
CERTIFICATE**

The UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES JENA awards

Ms/ Mr

born on in

due to the passed Master Examination on

at the department of SOCIAL WORK

in the degree programme **Master in Play and Media in Education**

the academic degree

Master of Arts

(M.A.)

Jena,

The Rector

Certification Date

Chairman Examination Committee

Anlage V: Diploma Supplement



Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international „transparency“ and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name(s)

Mustermann / Max

1.3 Date, Place, Country of Birth

19.9.1999, Jena, Germany

1.4 Student ID Number or Code

12345

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Arts, M. A.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

Play and Media in Education

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Abbe-Hochschule Jena – University of Applied Sciences Jena

Status (Type / Control)

same/ same

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Fachbereich Sozialwesen

Status (Type / Control)

same/ same

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Second degree/ Graduate level, by research with thesis, cf. section 8.4.2

3.2 Official Length of Programme

2 years (4 semesters), 90 ECTS Credits

3.3 Access Requirements

Assumes a successful final degree at a university, a management college or a state or state-recognized vocational academy within the meaning of § 60 para 1 no. 4 ThürHG and the submission of a letter of motivation.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Part-time study

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The Master programme Game and Media Education requires a successfully completed Bachelor of Arts Degree. The Master programme qualifies the graduate to become an employee in various fields of social work, pedagogy and social pedagogy. Based on practical experience and theoretical knowledge the graduate will be able to apply methodical approaches of game theory, experiential education and theatre pedagogy in their current work to open up new areas of responsibility and expertise. Additionally, the graduate will be able to analyse the substance matter of games in a critical manner as well as using the analysis methods in the work with different target groups. Abilities like coordination, organisation, evaluation, supervision and communication are characteristic key skills of graduates. The Master programme is a specialised advanced academic education.

The emphasis has been put on the cultural meaning of games and media in the society, development of activity-oriented methods in Game and Media Education, historical aspects of media studies, conceptual design and organisation of projects, evaluation and problem solving by planning and realising own research and development project ideas.

The Master degree qualifies the graduate both for employment in the higher grades of Civil Service as well as for a continuative academic career (studying for PhD etc.).

4.3 German and European Qualifications Framework (GQF/EQF)

The degree is associated with the level 7 according to the German and European Qualifications Framework.

4.4 Programme Details

See "Masterzeugnis" for list of courses, grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations. See "Masterurkunde" for name of qualification.

4.5 Grading Scheme

General grading scheme cf. section 8.6

4.6 Overall Classification (in original language)

Gesamtprädikat "..."

Based on final examinations cf. "Masterzeugnis"

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

The Master degree qualifies to apply for admission for doctoral thesis/dissertation

5.2 Professional Status

The Master degree entitles the holder to the legally protected professional title “Master of Arts” and, herewith, to exercise professional work in the field of Game and Media in Education for which the degree was awarded, e.g. pedagogical practices (including educational work within schools, in extracurricular settings and in social work); scientific research as well as a further scientific career; design and marketing of games and media; preventive media protection of minors.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.eah-jena.de

On the programme: <http://www.sw.eah-jena.de>

For national information sources, cf. section 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

„Masterurkunde“

„Masterzeugnis“

„Master Certificate“

„Transcript of Records“

Certification Date:

Dean of Departement

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

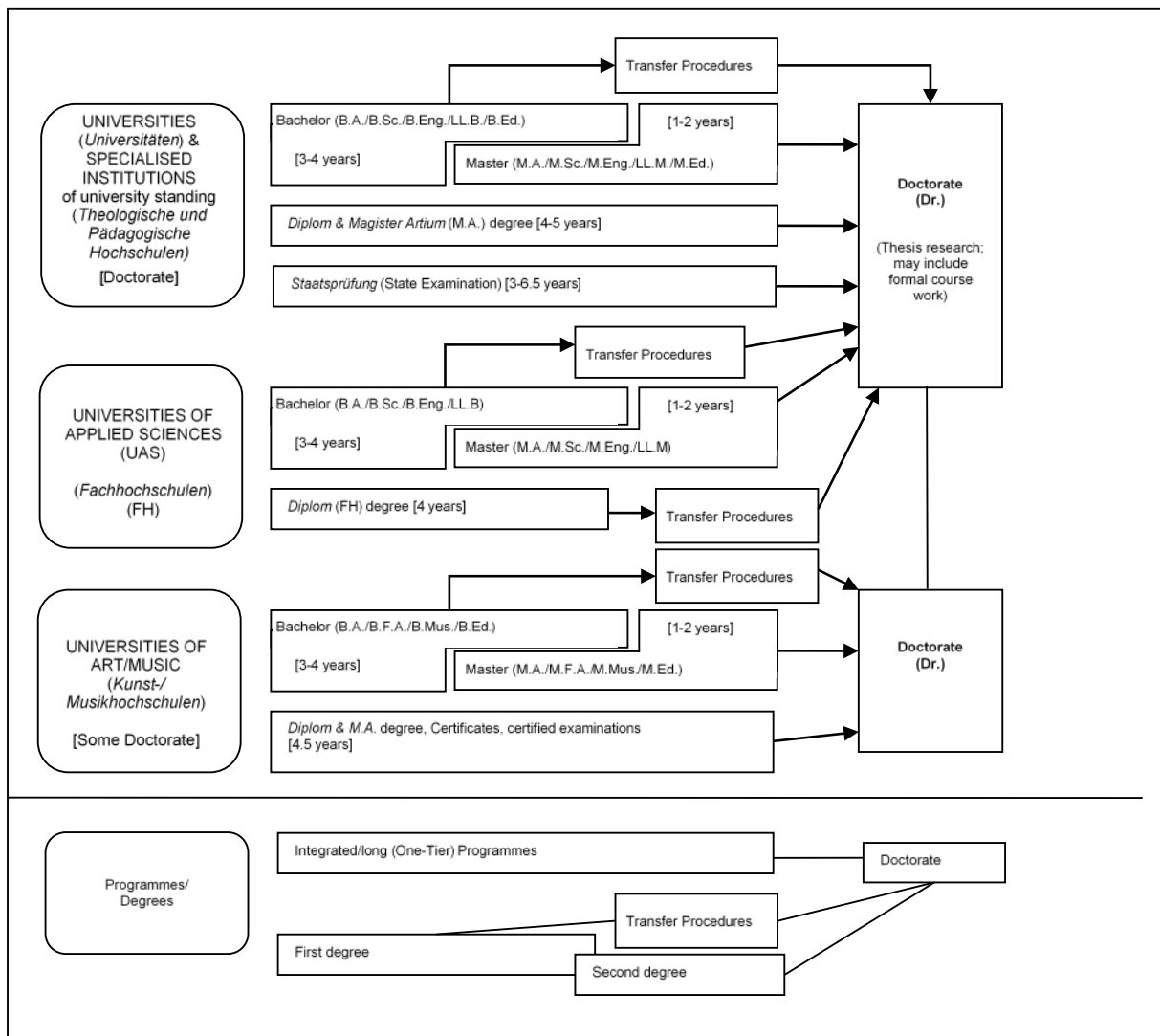
The German Qualification Framework for Higher Education Degrees³ describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁴ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁷

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine

aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EU-RYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).

⁴ Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

⁵ "Law establishing a Foundation „Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004)

⁶ See note No. 5.

⁷ See note No. 5.

Anlage VI: Zusatzdokument ECTS Grad Deutsch



**ECTS Grad zum
MASTERZEUGNIS**

Herr/ Frau

geboren am in

hat am

im Fachbereich **SOZIALWESEN**

für den Studiengang **MASTER OF ARTS “Play and Media in Education”**

die Masterprüfung abgelegt.

ECTS-Grad

Jena, den

Der/ Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses
.....

Der Dekan/ Die Dekanin
des Fachbereiches
.....

Dieses Dokument ist Bestandteil des Masterzeugnisses.

ECTS-Grade und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grade erhalten:

A – die besten 10 %, B – die nächsten 25 %, C – die nächsten 30 %, D – die nächsten 25 %, E – die nächsten 10 %

Anlage VII: Zusatzdokument ECTS Grad Englisch



Transcript of Records
ECTS - Grade

Ms/ Mr

born on in

has passed on

at the department of SOCIAL WORK

in the degree programme **MASTER OF ARTS IN PLAY AND MEDIA IN EDUCATION**

the Master Examinations.

ECTS-Grade

Jena,

Head of Examination Board Dean of Department

.....

.....

This document is part of the Master certificate.

ECTS-Grades and percentage of successful students achieving the grade:
A – best 10 %, B – next 25 %, C – next 30 %, D – next 25 %, E – next 10 %

Anlage VIII: Prüfungsplan

Modul	Lage der Prüfung im Semester	Prüfungsleistung	Dauer der Prüfungsleistung	Wichtung der Prüfungsleistung	Studienleistung	SWS	ECTS	Voraussetzung für die Ableistung der Prüfungsleistung
1 "Kulturelle Bildung" (SW.2.601)	1	Essay		1		2	6	
2 "Spielwissenschaft" (SW.2.602)	1	HA		1		2	6	
3 "Medienwissenschaft" (SW.2.603)	1	HA		1		2	6	
4 "Medienethik und Jugendmedienschutz" (SW.2.604)	1	-		1	Essay	2	6	
5 "Medienpädagogische Methoden" (SW.2.605)	1 und 2	HA		1	X	4	6	Abgeschlossenes Modul 2.603
6 "Spielpädagogische Methoden" (SW.2.606)	2	Projektbericht / Präsentation		1,5 (50/50 %)		4	9	Abgeschlossenes Modul 2.602
7 "Digitale Spiele in der Bildung - Grundlagen" (SW.2.607)	2 und 3	HA		1	X	4	6	
8 "Projektbezogene Forschung und Entwicklung" (SW.2.608)	2 und 3	Projektbericht / Präsentation		1,5 (50/50 %)		2	9	Abgeschlossenes Modul 2.606
9 „Empirische Forschung und Wissenschaftstheorien“ (SW.2.609)	3	HA		1		2	6	
10 „Digitale Spiele in der Bildung - Vertiefung“ (SW.2.610)	3	HA		1	X	4	6	Abgeschlossenes Modul 2.607
11 „Begleitung zur Masterarbeit“ (SW.2.611)	4	-		1	Exposé	2	6	
12 „Masterarbeit“ (SW.2.612)	4	Masterarbeit (60-80 Seiten) und Prüfungskolloquium	15 Wochen Kolloquium 30 min.	4 (75/25 %)		0	18	Abgeschlossene Module 2.601-2.611